

**Fächerübergreifende Modulprüfung III am 6. 10. 2023**Ao. Univ.-Prof. Dr. *Gerhard Muzak***Lösungsskizze****25+12 ZP****Frage 1: Welche Behörde ist für das Versammlungsrecht zuständig? Welche Schritte könnte diese Behörde gesetzt haben?**

13

Zuständige Behörde ist gemäß § 16 Abs 1 lit a VslgG an Orten, die zum Gebiet einer Gemeinde gehören, für das die LPD zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die LPD. Das Event ist iSd §§ 2, 16 VslgG iVm § 3 Z 2 AVG in Wien geplant. Gemäß Art 78c letzter Satz B-VG und § 8 Z 8 SPG ist für Wien die LPD zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz. Zuständig ist daher die LPD Wien. Die *Sportevents Dr. Garner GmbH* hat das Event offenbar gem § 2 Abs 1 VslgG bei dieser angezeigt.

12

Die LPD Wien ist der Ansicht, dass keine Versammlung vorliegt, und verneint daher ihre Zuständigkeit. Gemäß § 6 Abs 1 AVG hat sie Anbringen, für die sie nicht zuständig ist, ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. Offenbar geht die LPD Wien vom Vorliegen einer Veranstaltung aus, für welche gemäß § 38 Abs 1 Wiener Veranstaltungsgesetz iVm § 3 Z 2 AVG der Magistrat der Stadt Wien zuständig ist. Als von der Behörde gesetzte Schritte kommen daher die Weiterleitung der Anzeige oder Verweisung der Organisatorin an den Magistrat der Stadt Wien in Betracht.

+2 ZP

*Eine Untersagung gemäß § 6 VSlgG kommt nach der Rechtsansicht der Behörde mangels Vorliegen einer Versammlung nicht in Betracht.*

+10 ZP

*Eine bescheidmäßige Zurückweisung ist für diesen Fall im AVG nicht vorgesehen und wird nach der Judikatur nur ausnahmsweise für zulässig erachtet, und zwar insb dann, wenn keine Behörde zuständig ist; das ist hier nicht der Fall. Aus Rechtsschutzgründen könnte in der hier vorliegenden besonderen Situation (bereits vorliegende Zurückweisung durch die Veranstaltungsbehörde) eine Zurückweisung der Versammlungsanzeige mit Bescheid jedoch erwogen werden, um die Zuständigkeitsfrage im Rechtsmittelweg klären zu können.*

**45+20 ZP****Frage 2: Welche rechtlichen Möglichkeiten hat *Lance* (als Geschäftsführer der *Sportevents Dr. Garner GmbH*), um die Zuständigkeitsfrage zu klären?**

20

+5 ZP

Laut SV hat die Veranstaltungsbehörde, das ist gemäß § 38 Abs 1 Wiener Veranstaltungsgesetz iVm § 3 Z 2 AVG der Magistrat der Stadt Wien, das Anbringen der *Sportevents Dr. Garner GmbH* (diese ist Veranstalterin gem § 6 Abs 1 Wr Veranstaltungsg) mit Bescheid zurückgewiesen. Unabhängig von der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung steht der *Sportevents Dr. Garner GmbH* jedenfalls ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid zur Verfügung. Gemäß § 37 VeranstaltungG hat die Gemeinde Wien die ihr zukommenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen, wo nach Art 118 Abs 4 B-VG ein innergemeindlicher Instanzenzug besteht, sofern dieser nicht ausgeschlossen wurde. Für Landessachen gemäß Art 15 B-VG – eine solche stellt das Veranstaltungswesen dar – ist ein derartiger Ausschluss jedoch in § 75 Abs 1 Wr. Stadtverfassung vorgesehen. Bei dem in Frage kommenden Rechtsmittel handelt es sich somit um die Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG. Dazu ist die *Sportevents Dr. Garner GmbH* gem Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG legitimiert, weil Sie behaupten kann, durch den Zurückweisungsbescheid in ihrem Recht auf Durchführung der Veranstaltung verletzt zu sein. Veranstaltungsrecht ist wie erwähnt gemäß Art 15 Abs 1 B-VG Landessache. Gemäß Art 131 Abs 1 B-VG sind daher die Verwaltungsgerichte der Länder zuständig. Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 VwGVG iVm

§ 3 Z 2 AVG ist daher das VwG Wien (auch genannt: VGW) zuständig. Die Zuständigkeitsfrage könnte dadurch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geklärt werden.

10 In der Sache würde aber auch ein Zuständigkeitsstreit iSd § 5 AVG vorliegen, da beide Behörden von ihrer Unzuständigkeit ausgehen. Die in § 5 AVG vorgesehene Entscheidung der sachlich in Betracht kommenden gemeinsamen Oberbehörde kommt jedoch nicht in Betracht, weil die LPD funktionell im Rahmen der Bundesverwaltung (Vollziehung des VersammlungsG), der Magistrat hingegen im Rahmen der Landesverwaltung (Vollziehung des Wiener VeranstaltungsG) tätig wird. Das bedeutet, dass einerseits der zuständige BMI (Art 78a Abs 1 B-VG) andererseits der Gemeinderat (eigener Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 37 Wr VeranstaltungsG) als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde fungieren, weshalb keine gemeinsame Oberbehörde besteht.

+10 ZP *Zwar unterscheiden sich die Regelungen des Versammlungs- und des Veranstaltungsrechts insoweit von der Rechtsfolge her, als § 2 Abs 1 Versammlungsgesetz ein konzessionsfreies Anzeigeverfahren vorsieht, während die Anmeldepflicht gemäß § 4 Wiener VeranstaltungsG in der Sache eine Bewilligungspflicht darstellt; gemäß § 16 Abs 1 Wiener VeranstaltungsG darf die Veranstaltung nämlich erst nach rechtskräftiger Eignungsfeststellung durchgeführt werden. Dennoch ist vom Vorliegen eines Zuständigkeitsstreits auszugehen, da es um die Rechtsfrage geht, in welchem Verfahren ein konkreter Lebenssachverhalt (das geplante Event) zu beurteilen ist. Ob „dieselbe Sache“ vorliegt, ist bei verneinenden Kompetenzkonflikten insbesondere danach zu beurteilen, ob die vom Einschreiter an die beiden Organe gerichteten Begehren identisch sind (VfSlg 20.338). Vorliegend richtete die Sportevents Dr. Garner GmbH sowohl an die Versammlungs- als auch Veranstaltungsbehörde das Begehren, ihr Event durchführen zu dürfen.*

15 +5 ZP Aufgrund der beschriebenen unterschiedlichen Einordnung in der Kompetenzverteilung liegt kein Zuständigkeitsstreit iSd § 5 AVG, sondern vielmehr ein negativer Kompetenzkonflikt im Sinne des Art 138 Abs 1 Z 3 B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien vor. Die LPD als Bundesbehörde auf der einen Seite und der Magistrat als Landesbehörde auf der anderen Seite verneinen ihre Zuständigkeit in der Rechtssache des geplanten Sportevents. Gemäß § 50 Abs 1 VfGG kann eine Klärung der Zuständigkeitsfrage dadurch erfolgen, dass die Sportevents Dr. Garner GmbH als abgewiesene Partei (im Sinne dieser Bestimmung weit zu verstehen) einen Antrag auf Entscheidung des Kompetenzkonflikts durch den VfGH stellt. Gemäß § 17 Abs 2 VfGG besteht diesbezüglich Anwaltpflicht.

**25+18 ZP**

**Frage 3: Wie beurteilen Sie die rechtliche Qualifikation des geplanten Events? Welche Argumente sprechen für eine Versammlung, welche für eine Veranstaltung?**

+8 ZP *Dass eine Versammlung nicht gleichzeitig eine Veranstaltung darstellen kann, ergibt sich schon verfassungsrechtlich aus der unterschiedlichen kompetenzrechtlichen Einordnung: Das Versammlungsrecht ist gem Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, während das Veranstaltungsrecht gem Art 15 Abs 1 iVm Abs 3 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fällt. Einfachgesetzlich nimmt § 2 Abs 1 Z 1 Wr. VeranstaltungsG daher Versammlungen („politische Veranstaltungen“) vom Geltungsbereich des Gesetzes explizit aus.*

Nach der Judikatur des VfGH liegt eine Versammlung vor, wenn eine Zusammenkunft mehrerer Menschen in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation, etc.) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammenkommenden entsteht. Zentral ist ein gemeinsames Wirken zu einer kollektiven Meinungsbildung, die nach außen gegenüber der Allgemeinheit in Erscheinung tritt. Die Beurteilung, ob eine Zusammenkunft eine Versammlung darstellt, hat sich dabei an ihrem Zweck und den äußeren Modalitäten der Erscheinungsform zu orientieren.

Für das Vorliegen einer Versammlung spricht, dass das politische Ziel des Klimaschutzes von der Organisatorin als „vorrangiges Ziel“ hervorgehoben wird und die Teilnehmer verpflichtet werden, Trikots mit politischen Botschaften zu tragen. Darin könnte man eine Form von kollektiver Meinungsäußerung erblicken. Dagegen spricht insgesamt der Rahmen der Zusammenkunft. Mit der gezielten Einladung von Spitzensportlern, der Anmeldung und der Zahlung von Startgeld als Voraussetzung für die Teilnahme sowie der Festlegung von Preisgeldern tritt trotz eines erklärten gegenteiligen Zieles der Wettkampfcharakter des Events in den Vordergrund. In seiner Judikatur stellt der VfGH bei der Beurteilung einer Versammlung regelmäßig auf die „Offenheit“ der Zusammenkunft in dem Sinne ab, dass weitere – auch außenstehende – Personen zum Mitwirken animiert werden sollen. Dies ist durch die Beschränkung auf bis zu einem gewissen Zeitpunkt angemeldete Personen, die ein Startgeld zu zahlen haben, nicht gegeben. Es erfolgt auch kein Meinungs austausch in Form einer Debatte oder Diskussion zwischen den Teilnehmern, die durch Verwendung der vorgedruckten Trikots ihre persönliche Meinung gar nicht miteinfließen lassen können; eine kollektive Meinungsbildung findet bei näherer Betrachtung nicht statt. Diesbezüglich könnte allerdings als Gegenargument ins Treffen geführt werden, dass eine Mitwirkung auch durch Zuschauer in Betracht kommt. Der Wille der Organisatorin dürfte in Richtung Veranstaltung gehen, was sich in der zunächst erfolgenden entsprechenden Anzeige bei der Verwaltungsbehörde widerspiegelt. Dass es sich bei der Organisatorin um eine Kapitalgesellschaft – und nicht etwa einen gemeinnützigen Verein – handelt, spricht ebenfalls für das Vorliegen einer (kommerziellen) Veranstaltung. **Insgesamt sprechen die besseren Argumente wohl für den Veranstaltungscharakter und gegen das Vorliegen einer Versammlung.**

25

+10 ZP

20

**Frage 4: Was hat *Lance* (als Geschäftsführer der *Sportevents Dr. Garner GmbH*) zu tun?**

4 Das geplante Sportevent soll auf Haupt- und Nebenstraßen stattfinden. Es ist offenkundig, dass solche von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können und daher Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs 1 StVO darstellen. Die StVO ist somit anwendbar.

8 Das Vorhaben stellt eine sportliche Veranstaltung auf einer Straße (Wettfahren) iSd § 64 StVO dar und bedarf daher der Bewilligung der Behörde. Zuständig ist gem § 95 Abs 1 lit f StVO iVm § 3 Z 2 AVG die LPD Wien, weil die Veranstaltung in Wien stattfinden soll, wo die LPD Sicherheitsbehörde 1. Instanz ist (Art 78c B-VG, § 8 Z 8 SPG; vgl oben Frage 1). *Lance* muss daher die entsprechende Bewilligung bei der LPD Wien beantragen.

8 Gemäß § 64 Abs 3 StVO kann die Behörde eine Straße für die Dauer einer sportlichen Veranstaltung ganz oder teilweise sperren. Damit besteht eine gesetzliche Grundlage für die von *Lance* gewünschte Sperre. Ein darauf gerichtetes Antragsrecht des Veranstalters ist dem § 64 StVO nicht zu entnehmen. Für die Sperre der Straße kommt es einzig auf das objektive Vorliegen der in § 64 Abs 3 StVO genannten Voraussetzungen (Verkehrssicherheit, Verkehrslage) an.

**Frage 5: Beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit des seit der letzten Frage beschriebenen verwaltungsbehördlichen Vorgehens. Berücksichtigen Sie dabei auch die von Peter geäußerten Rechtsansichten.**

### Verordnung Sicherheitsbereich

Nach § 49a SPG kann die Sicherheitsbehörde mittels Verordnung einen Sicherheitsbereich für den Veranstaltungsort und dessen Umkreis von höchstens 500 m erlassen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen iZm einer Sportgroßveranstaltung, insb der zu erwartenden Teilnahme gewaltbereiter Personen, davon auszugehen ist, dass sich bestimmte näher umschriebene Gefahren verwirklichen. Genannt ist eine allgemeine Gefahr für die Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum im großen Ausmaß und bestimmte gefährliche Angriffe nach dem Verbotsgesetz oder § 283 StGB.

*Der Begriff der Sicherheitsbehörde ist verfassungsrechtlich in Art 78a Abs 1 B-VG und einfachgesetzlich in § 4 SPG definiert. Im vorliegenden Zusammenhang ist von der Zuständigkeit der LPD Wien auszugehen, da diese gem Art 78c letzter Satz B-VG und § 8 Z 8 SPG für Wien Sicherheitsbehörde erster Instanz ist.*

Aufgrund der zu erwartenden Teilnehmerzahl von mehreren Tausend Personen und des sportlichen Charakters des Events ist vom Vorliegen einer Sportgroßveranstaltung auszugehen. Der Start- und Zielbereich ist jedenfalls Teil des Veranstaltungsorts iSd § 49a Abs 1 SPG. Die Höchstgrenze von 500 m um den Veranstaltungsort wurde mit den festgelegten 150 m nicht überschritten. Für Angriffe nach dem Verbotsgesetz oder § 283 StGB (Verhetzung) liegen keine Anhaltspunkte im SV vor. Vom Wortlaut des § 49a SPG ausgehend könnte erwogen werden, ob durch die Unfallgefahr an Engstellen der Strecke eine allgemeine Gefahr für die Gesundheit mehrerer Menschen verwirklicht wird. Allerdings definiert das SPG in § 16 den Begriff der allgemeinen Gefahr eng im Sinne eines gefährlichen Angriffs, welcher in der vorsätzlichen Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen besteht. Diese liegen hier nicht vor.

Nach dem SV wird im gleichen Rechtsakt das Betreten des Sicherheitsbereichs verboten. Gemäß § 49a SPG besteht die Rechtsfolge der Festlegung eines Sicherheitsbereichs in der Möglichkeit, konkreten Personen dessen Betretung zu verbieten oder diese gegebenenfalls wegzuweisen. § 49a SPG ermächtigt aber nicht dazu, ein generelles Betretungsverbot dieses Bereichs für alle Personen festzulegen. Die Verordnung über den Sicherheitsbereich ist daher aus mehreren Gründen gesetzwidrig.

*Materiell betrachtet handelt es sich bei dem von der Behörde unter Berufung auf § 49a SPG festgelegten Verbot, einen bestimmten Bereich zu betreten, um ein Platzverbot im Sinne des § 36 SPG. Da es nach der Jud des VfGH darauf ankommt, ob eine VO inhaltlich im Sinne des Art 18 Abs 2 B-VG gesetzliche Deckung findet und eine falsche Bezeichnung der gesetzlichen Grundlage nicht schadet, ist zu fragen, ob die Voraussetzungen für ein Platzverbot iSd § 36 SPG vorliegen. Auch für dieses ist das Vorliegen einer allgemeinen Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum in großem Ausmaß erforderlich. Wie oben gezeigt ist dieser Begriff nach dem SPG im Sinne eines gefährlichen Angriffs (oder einer kriminellen Verbindung) zu verstehen (vgl § 16 SPG). Auch § 36 SPG bildet daher keine gesetzliche Grundlage für das vorliegende Verbot, einen bestimmten Bereich zu betreten.*

### Anhaltung des Peter durch Klaudia

10

Gemäß § 97 Abs 5 StVO sind Organe der Straßenaufsicht ermächtigt, Fahrzeuglenker unter anderem zwecks den Fahrzeuglenker betreffende Amtshandlungen zum Anhalten aufzufordern.

Bei *Klaudia* handelt es sich nach § 97 Abs 1 StVO um ein Organ der Straßenaufsicht, weil sie ein Organ der Bundespolizei (vgl § 5 Abs 2 Z 1 SPG) ist und insbesondere diese Organe nach der Bestimmung Organe der Straßenaufsicht darstellen. Nach dem SV nimmt sie Verwaltungsübertretungen von *Peter* wahr. Daher setzt sie im Sinne des § 97 Abs 1 lit b StVO eine Maßnahme, die für die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens erforderlich ist, was eine *Peter* betreffende Amtshandlung darstellt. Damit sind die Voraussetzungen für die Aufforderung zum Anhalten gem § 97 Abs 5 StVO erfüllt.

### Identitätsfeststellung

10

Bei der Aufforderung zur Ausweisleistung handelt es sich um eine Identitätsfeststellung im Sinne des § 34b VStG, die unter anderem erfolgen darf, wenn jemand auf frischer Tat bei einer Verwaltungsübertretung betreten wird. Dies ist der Fall, weil *Klaudia* die Deliktsverwirklichung unmittelbar beobachtet. *Peter* hat unmittelbar vor der Amtshandlung

a) eine gem § 64 Abs 3 StVO gesperrte Straße befahren. Bei der Straßensperre handelt es sich um eine generelle hoheitliche Verhaltensanordnung mit Außenwirkung, die somit als Verordnung zu qualifizieren ist. *Peter* ist daher gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO mit einer Geldstrafe von bis zu 726 Euro zu bestrafen, weil er als Lenker eines Fahrzeuges – das ist das Fahrrad gem § 2 Z 19 iVm Z 22 StVO – gegen eine aufgrund der StVO erlassene Verordnung verstoßen hat;

b) entgegen § 68 Abs 3 lit e StVO während des Radfahrens ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung telefoniert. Die Strafbarkeit ergibt sich iVm § 99 Abs 4a StVO (dazu näher unten).

Die Identitätsfeststellung ist daher rechtmäßig.

+5 ZP

*Die Identitätsfeststellung kann sich nicht auf § 35 SPG stützen, da keiner der darin genannten Tatbestände erfüllt ist. Insbesondere geht es nicht um ein Betretungsverbot in einem Sicherheitsbereich bei einer Sportgroßveranstaltung gem § 35 Abs 1 Z 9 SPG.*

### Anzeigeerstattung statt Organstrafverfügung

8

*Peter* vertritt die Auffassung, dass *Klaudia* ihn die Strafe sofort entrichten lassen müsse. Mit der Bezugnahme auf das sofortige Entrichten der Strafe und das Zeigen auf den Strafzettelblock meint *Peter* die Verhängung einer Organstrafverfügung iSd § 50 Abs 1 VStG, wonach die Behörde besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen kann, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretung im Vorhinein festgesetzte Geldstrafen von bis zu 90 Euro einzuheben. § 50 Abs 9 VStG ermächtigt Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ex lege zur Ausstellung von Organstrafverfügungen gem § 50 Abs 1 VStG. Hinsichtlich *Klaudia* als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist daher das Vorliegen einer individuellen Ermächtigung und einer besonderen Schulung nicht zu prüfen. Sie darf bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dafür Organstrafverfügungen ausstellen.

Betreffend die Prüfung der Zulässigkeit einer Organstrafverfügung ist zwischen den beiden von *Peter* begangenen Delikten zu differenzieren:

10  
+2 ZP

Im Hinblick auf das **Befahren der gesperrten Rennstrecke** verwirklicht *Peter* wie erwähnt den Straftatbestand des § 99 Abs 3 lit a StVO. Da für diesen durch § 4 Z 2 Organstrafverfügungsverordnung-Klimaschutz gem § 50 Abs 1 VStG ein Strafbetrag von 75 Euro festgelegt wurde, kann dieses Delikt grundsätzlich mit Organstrafverfügung gem § 50 Abs 1 VStG geahndet werden. Hinsichtlich der Vorgangsweise im Einzelfall (Bestrafung mittels Organstrafverfügung oder Anzeige) ergibt sich aus der allgemeinen Bestimmung des § 50 Abs 1 VStG ein diesbezügliches Ermessen von *Klaudia*. Die Voraussetzung der dienstlichen Wahrnehmung der Verwaltungsübertretung ist offenkundig erfüllt. Das Gesetz enthält in behufs Art 18 Abs 1 B-VG problematischer Weise keine näheren Kriterien für die diesbezügliche Ermessensübung. Der VwGH verneint jedoch ein subjektives Recht auf das Vorgehen mittels Organstrafverfügung; die Lehre nimmt dies zT bei geringfügigen Übertretungen an.

10

Hinsichtlich des **Telefonierens am Fahrrad** ist § 99 Abs 4a StVO einschlägig, der eine *lex specialis* zu § 50 Abs 1 VStG bildet. Gemäß § 99 Abs 4a StVO sind solche Delikte im Fall einer Anhaltung gem § 97 Abs 5 StVO mittels Organstrafverfügung gem § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 50 Euro zu ahnden. Die Bestimmung sieht diesbezüglich kein Ermessen vor. *Auch der gem § 50 Abs 1 VStG erforderlichen Festsetzung der Strafhöhe durch eine VO bedarf es diesfalls nicht.* Eine Verhängung der Geldstrafe durch die Behörde ist bloß im Fall der Verweigerung der Zahlung des Strafbetrags vorgesehen. Daher wäre *Klaudia* verpflichtet gewesen, mit Organstrafverfügung vorzugehen und nicht sofort eine Anzeige zu erstatten.

+3 ZP

*Aus verfassungsrechtlicher Sicht könnte die Vereinbarkeit dieser Sonderregel mit dem Gleichheitssatz gem Art 7 B-VG, Art 2 StGG sowie der Kompetenzregelung des Art 11 Abs 2 B-VG hinterfragt werden.*

+4 ZP

*Diskutiert werden könnte auch, ob die Voraussetzungen für ein Absehen von der Organstrafverfügung gem § 50 Abs 5a VStG vorliegen. Es scheidet dahingehend wohl am Erfordernis der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, welches bei der Sicherheit im Straßenverkehr nicht erfüllt ist. Peter geht darüber hinaus offenbar selbst nicht vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 50 Abs 5a VStG aus.*

8

Insgesamt beruft sich *Klaudia* bei ihrer Ermessensübung (der Entscheidung für eine Anzeige) auf die Anwesenheit des Polizeijuristen Dr. *Benjamin Winggler*. Dabei handelt es sich aber um ein gänzlich unsachliches Entscheidungskriterium, welches den oben angesprochenen Bestimmungen nicht entnommen werden kann und damit willkürlich erscheint. Das gilt in systematischer und verfassungskonformer Betrachtung auch dann, wenn keine näheren Kriterien für die Ermessensübung genannt sind. Dies stellt ein Argument für eine Verletzung des Gleichheitssatzes (Art 7 B-VG, Art 2 StGG) durch die Vollziehung dar.

### Strafverfügung

5

Die Behörde bedient sich zunächst der Form der Strafverfügung, welche gemäß § 47 Abs 1 VStG unter anderem bei eigener dienstlicher Wahrnehmung einer Verwaltungsübertretung durch ein Organ der öff Aufsicht erlassen werden darf. Die Geldstrafe darf bis zu 600 Euro betragen. Nach dem SV nimmt *Klaudia* die von *Peter* begangenen Verwaltungsübertretungen dienstlich wahr. Insoweit ist die Vorgangsweise der Behörde rechtmäßig. *Zuständig ist gem § 95 Abs 1 lit b StVO iVm § 26 Abs 2 VStG iVm § 27 Abs 1 VStG die LPD Wien, da Peter die Delikte in Wien begeht.*

+4 ZP

Das keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Verordnung betreffend eine im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe von bis zu 500 Euro gem § 47 Abs 2 VStG bestehen, schadet nicht, weil es sich bei der Strafverfügung gem § 47 Abs 2 VStG lediglich um eine besondere Form handelt. Ungeachtet dessen ist die Behörde gem § 47 Abs 1 VStG ex lege zur Erlassung von Strafverfügungen ermächtigt.

Zur Höhe der verhängten Geldstrafen siehe unten zum Straferkenntnis.

### Straferkenntnis

13  
+2 ZP

Laut Sachverhalt erhält *Peter* den Bescheid bereits zwei Tage nach seinem Einspruch gegen die Strafverfügung zugestellt. Darüber hinaus enthält dieser eine zur Strafverfügung im Wesentlichen wortgleiche Begründung. Offenbar wurden weder die Polizistin *Kludia* noch die von *Peter* beantragte Zeugin *Theresia* einvernommen. Damit verletzt die Behörde ihre Verpflichtung gemäß zur amtswegigen Ermittlung des rechtlich relevanten Sachverhalts (§ 39 Abs 2 AVG iVm § 24 VStG) durch Aufnahme aller nötigen Beweise sowie zur Beweiswürdigung (§ 45 Abs 2 und § 46 AVG iVm § 24 VStG). *Peter* wurde entgegen § 40 Abs 1 VStG weder zur Vernehmung (vgl § 33 Abs 1 VStG) geladen noch wurde er aufgefordert, nach seiner Wahl zur Vernehmung zu erscheinen oder sich bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. Dadurch wurde er im Ergebnis in seinem Anspruch auf eine mündliche Vernehmung verletzt. Weiters spricht auch die rasche Zustellung und die Identität der Begründung, die sich offenbar insbesondere nicht mit seinem im Einspruch abgegebenen Vorbringen auseinandersetzt, für das Vorliegen wesentlicher Verfahrensmängel aufgrund eines fehlenden Ermittlungsverfahrens.

5  
+5 ZP

Die Behörde verhängt für beide Delikte eine Strafe von jeweils 100 Euro. Hinsichtlich des Befahrens der Rennstrecke beträgt die Strafdrohung nach der Subsidiärbestimmung des § 99 Abs 3 lit a StVO bis zu 726 Euro. Grundlage für die Strafbemessung sind gemäß § 19 Abs 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Da es sich hierbei um ein ordentliches Verfahren handelt, sind gemäß § 19 Abs 2 VStG überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe in Betracht zu ziehen. Hierbei wird auf die §§ 32 bis 35 StGB verwiesen. Im SV bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen besonderer Erschwerungs- oder Milderungsgründe. Ebenso wenig für zuvor erfolgte Bestrafungen wegen derartiger Delikte. Insgesamt erscheint die Strafbemessung von 100 Euro angemessen.

5  
§ 99 Abs 4a StVO sieht für das Telefonieren am Fahrrad eine Strafdrohung von bis zu 72 Euro vor. Mit der Verhängung einer Strafe von 100 Euro wurde sogar die Obergrenze überschritten. Diesbezüglich ist das Straferkenntnis mit Rechtswidrigkeit belastet und verletzt sogar den Gleichheitssatz (vgl unten bei Frage 6).

46+5 ZP

**Frage 6: Wie hätte *Peter* die Rechtsmittelentscheidung höchstgerichtlich bekämpfen können? Darf er seine Ersatzfreiheitsstrafe antreten?**

### Bekämpfung der Rechtsmittelentscheidung

10  
Laut SV hat *Peter* bereits ein Rechtsmittel gegen das Straferkenntnis erhoben und eine diesbezügliche Rechtsmittelentscheidung erhalten. Beim Straferkenntnis handelt es sich um den ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren abschließenden Bescheid (vgl zB § 44b VStG). Mit dem angesprochenen Rechtsmittel gegen das Straferkenntnis ist offenbar die Bescheidbeschwerde an ein Verwaltungsgericht gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG gemeint. Mit der Rechtsmittelentscheidung das

darüber absprechende Erkenntnis des zuständigen Verwaltungsgerichts (zuständig ist gem Art 131 Abs 1 iVm Abs 2 B-VG iVm § 3 Abs 2 Z 1 VwGGV das Verwaltungsgericht Wien).

15 Als Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte kommt zunächst die Revision an den VwGH gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG in Betracht. Art 133 Abs 4 B-VG ermächtigt allerdings den Bundesgesetzgeber dazu, die Revision gegen Erkenntnisse über geringe Geldstrafen für unzulässig zu erklären. Gemäß § 25a Abs 4 VwGG ist die Revision in einer Verwaltungsstrafsache unzulässig, wenn eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte (Z 1) und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (Z 2). Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, wobei dies für jedes Delikt getrennt zu beurteilen ist: Der Strafraum für das Telefonieren am Lenker beträgt 72 Euro. Die tatsächlich verhängte Strafe 100 Euro. Beides liegt unter den für die Revision durch § 25a Abs 4 VwGG festgelegten Grenzwerten. Der Strafraum für das Befahren der gesperrten Straße liegt bei 726 Euro. Die tatsächlich verhängte Strafe beträgt ebenfalls 100 Euro. Auch hier werden diese Grenzwerte nicht überschritten. Die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen schadet nicht, weil der Begriff der Freiheitsstrafe iSd § 25a Abs 4 Z 1 VwGG im Sinne einer primären Freiheitsstrafe zu verstehen ist. Die Revision ist somit betreffend beide Delikte unzulässig.

10 Neben der Revision an den VwGH kommt gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte eine Erkenntnisbeschwerde an den VfGH gemäß Art 144 Abs 1 B-VG in Betracht. Diese kann erheben, wer durch das Erk eines VwG in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt zu sein behauptet. Eine Zugangsbeschränkung besteht nicht, allerdings kann der VfGH gemäß Art 144 Abs 2 B-VG die Behandlung einer Beschwerde durch Beschluss ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist.

+5 ZP *Vorliegend wurde für das Telefonieren am Lenker eine Geldstrafe von 100 Euro verhängt, obwohl der Strafraum lediglich bis zu 72 Euro beträgt. Es handelt sich damit um einen Fall denkunmöglicher Gesetzesanwendung, der Willkür begründet und Peter daher in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Art 7 B-VG und Art 2 StGG verletzt. Damit liegen auch die Voraussetzungen für eine Ablehnung der Beschwerde gemäß Art 144 Abs 2 B-VG nicht vor.*

1 Im Ergebnis kann eine höchstgerichtliche Bekämpfung durch eine Erkenntnisbeschwerde an den VfGH gem Art 144 Abs 1 B-VG, nicht jedoch durch Revision gem Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG erfolgen.

### Ersatzfreiheitsstrafe

10 Die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe hat gemäß § 16 Abs 1 VStG für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu erfolgen. Dementsprechend ist gem § 54b Abs 2 VStG die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe nur dann zu vollziehen, wenn die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Grund anzunehmen ist. Im Sachverhalt sind keine Anhaltspunkte für eine schlechte finanzielle Situation von Peter erkennbar. Im Gegenteil finden sich Hinweise – etwa durch den erwähnten hohen Stundenlohn iVm der großen Mandantenzahl – für ein hohes Einkommen. Damit darf die Behörde die Uneinbringlichkeit im Sinne des § 54b Abs 2 VStG keinesfalls mit Grund annehmen. Daran kann auch ein in Richtung der Wahrnehmung der Ersatzfreiheitsstrafe weisender Wunsch von Peter nichts ändern. Ein diesbezügliches Wahlrecht des Bestraften ist gerade nicht gesetzlich normiert. Daher ist der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe unzulässig. Peter darf die Strafe auch nicht freiwillig antreten.



**Frage 7: In welche Grundrechte *Bernts* wird durch die beschriebenen Vorgänge eingegriffen? Welche Argumente sprechen für, welche gegen eine Verletzung dieser Grundrechte?**

**Dopingkontrolle einschließlich Blutabnahme**

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK):

§ 15 Anti-Doping-Bundesgesetz (ADBG) ermächtigt die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung zur Durchführung von Dopingkontrollen, welche eine Blutabnahme umfassen. Gleichzeitig werden Sportler durch § 25 Abs 1 Z 4 ADBG dazu verpflichtet, daran mitzuwirken. Die Sportler müssen dabei ihren Körper (einschließlich Körperflüssigkeiten) zu Beweis Zwecken zur Verfügung stellen und sogar gewisse Eingriffe in ihre körperliche Integrität (insbesondere Blutabnahme) dulden. Dadurch erfolgt zunächst ein Eingriff in das Recht auf Privatleben gemäß Art 8 EMRK, das auch das Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper umfasst. Mit § 15 Abs 2 ADBG besteht eine gesetzliche Grundlage für den mit der Abnahme von Blutproben verbundenen Grundrechtseingriff. Von den im materiellen Gesetzesvorbehalt des Art 8 Abs 2 EMRK genannten Zielen kommen insbesondere der Schutz der Gesundheit und der Moral sowie der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer in Betracht.

Durch die Einnahme von Dopingmittel können Sportler ihre eigene Gesundheit gefährden. Um dies zu verhindern, können (Blut-)Kontrollen als Basis für weiterführende Dopingmaßnahmen geeignete Mittel darstellen. Da sich gewisse Dopingmittel wohl nur durch Blutanalyse feststellen lassen, erscheint die Kontrolle mittels Blutabnahme auch erforderlich. Vor dem Hintergrund des Gesundheitsschutzes der Sportler selbst ist jedoch fraglich, ob Mittel und Zweck in einer angemessenen Relation stehen. (Es darf aber nicht verkannt werden, dass nicht nur die individuelle Gesundheit des einzelnen Sportlers, sondern auch der Gesundheitsschutz der Allgemeinheit relevant ist.)

Durch Dopingkontrollen soll der faire Ablauf von Sportwettbewerben gewährleistet werden, wodurch auf der einen Seite die Rechte der anderen Sportler und auf der anderen Seite der Wert des Sports (Sportsgeist) als solcher geschützt werden. Dieser Fairnessgedanke entspricht ethischen Grundsätzen und kann daher auch unter den Schutz der Moral iSd Art 8 Abs 2 EMRK subsumiert werden. Auch diesbezüglich sind Eignung und Erforderlichkeit zu bejahen (siehe soeben oben). Weil hier öffentliche Interessen und Rechte anderer Menschen eine große Rolle spielen, erscheint es zur Wahrung der im Gesetzesvorbehalt geschützten Ziele notwendig und verhältnismäßig, stärkere Eingriffe zuzulassen als zum bloßen Selbstschutz. Daher sprechen die besseren Gründe für die Zulässigkeit der in Rede stehenden Dopingchutzmaßnahmen.

Anklageprinzip (Art 90 Abs 2 B-VG):

*Jud und zum Teil auch Lehre leiten aus dem Anklageprinzip (Art 90 Abs 2 B-VG) das Verbot des Zwangs zur Selbstbeichtigung ab. Dies wird zum Teil so gesehen, dass belastende Aussagen gegen sich selbst hinsichtlich strafrechtlicher Vorwürfe nicht erzwungen werden dürfen. Zum Teil wird aber auch vertreten, dass zu strafrechtlichen Zwecken keine körperlichen Eingriffe zulässig seien und generell niemand gezwungen werden dürfe, seinen Körper als Beweismittel gegen sich selbst zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund könnte die mit belastenden Rechtsfolgen verknüpfte Verpflichtung, eine Blutabnahme abzugeben, problematisch sein. Dieser Ansicht ist aber entgegenzuhalten, dass derartig weitgehende Inhalte aus Art 90 Abs 2 B-VG nicht ableitbar sind. Bei der Blutabnahme handelt es sich um ein Beweisergebnis, das unabhängig vom Willen der betroffenen Person existiert. Dessen Erlangung bzw Verwertung ist daher zulässig. Zwar wird ein Verbot des*

25

+10 ZP

+ 10 ZP

Zwangs zur Selbstbeziehung auch vom EGMR aus Art 6 EMRK abgeleitet. Dieses wird aber ausschließlich bloß auf Aussagen und nicht auf die Erlangung von Beweismitteln mithilfe des Körpers bezogen.

### Dopingsperre

Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG):

Nach dem SV handelt es sich bei *Bernt* um einen Radrennsportprofi, der den Radrennsport berufsmäßig ausübt. Durch die Dopingsperre wird ihm dies für einen Zeitraum von acht Jahren verunmöglicht. Da Wettkampfsport nach der Lebenserfahrung nur bis zu einem gewissen Alter erfolgreich möglich ist, läuft die Sperre womöglich sogar auf ein vorzeitiges Karriereende des *Bernt* hinaus. Damit erfolgt ein massiver Eingriff in sein Grundrecht auf Erwerbsfreiheit gemäß Art 6 StGG. Als öffentliche Interessen – die einen Eingriff rechtfertigen könnten – kommen auch hier die Wahrung der Fairness im Sport und der Schutz der Teilnehmer in Betracht. Ein Eingriff in das Grundrecht darf nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung vorgenommen werden, welche sich aus dem Anti-Doping-Bundesgesetz ergibt (vgl zB §§ 21 Abs 3 und 24 Abs 2 Z 6 ADBG). Da die weitere Ausübung des Berufs als Sportler *Bernt* durch die Sperre auf längere Dauer gänzlich verunmöglicht wird, handelt es sich um eine nachträgliche Erwerbsantrittsbeschränkung, weshalb bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Im Ergebnis erscheint die verhängte Sperre von acht Jahren als Sanktion für einen einmaligen fahrlässigen Verstoß gegen Dopingregeln jedenfalls unverhältnismäßig. Dafür spricht auch, dass für die Einnahme von Substanzen aus medizinischen Gründen sogar eine Ausnahmeregelung besteht, die eine Bewilligung ermöglicht (§ 12 Abs 1 ADBG). Im vorliegenden Fall hat *Bernt* einen solchen Antrag offenbar nicht gestellt, dennoch zeigt die Ausnahmeregelung, dass zumindest die Länge der Sperre im Verhältnis zum Unwert des Verstoßes unangemessen ist. Im Ergebnis wurde dem ADBG ein verfassungswidriger Inhalt unterstellt.

### Eintragung in das Verzeichnis

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) / Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG):

Die Veröffentlichung der Dopingsperre in einem von jedermann einsehbar Register stützt sich auf § 21 Abs 3 ADBG, wonach die ÖADR verschiedene Akteure im Sportbereich sowie die Allgemeinheit über verhängte Sicherungsmaßnahmen (zB Suspendierungen) und Entscheidungen in Anti-Doping-Verfahren unter Angabe der Namen der betroffenen Personen, der Dauer der Sperre und Gründe hierfür informieren muss. Durch diese Veröffentlichung wird in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte des Privat- und Familienlebens gem Art 8 EMRK sowie das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) eingegriffen. Die Feststellung der Verwendung verbotener Substanzen im Sport bezieht sich auf den Körper des Sportlers und damit auf seine persönliche Sphäre. § 1 Abs 2 DSG verweist auf den Gesetzesvorbehalt des Art 8 Abs 2 EMRK, weshalb die Verfassungskonformität der Veröffentlichung hinsichtlich beider Grundrechte nach denselben Kriterien zu prüfen ist.

Die gesetzliche Grundlage für eine solche Eintragung stellt § 21 Abs 3 ADBG dar. *Diskutiert werden könnte, ob die Eintragung auch schon vor Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen dürfte. Nach dem Wortlaut ist dies zu bejahen, da die genannte Frist von 20 Tagen nach Rechtskraft sich lediglich auf die spätest zulässige Eintragung bezieht.* Im Hinblick auf Sportvereine und Wettkampfveranstalter könnten mit einem derartigen Register in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Ziele aufgrund der oben genannten Argumente entsprochen werden (insb Fairness im Sport). Im Hinblick auf allgemeine

s.o.

Zugänglichkeit des Registers ist aber schon fraglich, welches der im Gesetzesvorbehalt genannten Ziele mit der Zurverfügungstellung der Informationen gegenüber der Allgemeinheit verfolgt werden soll. Allein dies spricht klar für eine diesbezügliche Verletzung der genannten Grundrechte. Im Ergebnis sprechen die besseren Gründe dafür, dass *Bernt* durch die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gem Art 8 EMRK und § 1 DSG verletzt wird.

### Anti-Doping-Verfahren

#### Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK):

10

Über *Bernt* wird durch die ÖADR eine 8-jährige Sperre verhängt, welche durch die USK bestätigt wird. Damit wird jedenfalls massiv in Privatrechte des Sportlers eingegriffen, der seinen Beruf nicht mehr ausüben und dadurch in einem für ihn zentralen Lebensbereich keine Verträge mehr abschließen darf. Damit liegt jedenfalls ein „civil right“ iSd Art 6 Abs 1 EMRK vor. Man könnte in der langen Dauer der Sperre auch einen pönalen Charakter – ähnlich einer Disziplinarstrafe – erblicken (vgl auch die ausdrückliche Bezeichnung als „Disziplinarverfahren“ in § 7 Abs 1 ADBG) und damit eine strafrechtliche Anklage iSd Art 6 Abs 1 EMRK annehmen. Insgesamt sind somit jedenfalls die Verfahrensgarantien des Art 6 EMRK zu wahren. Somit ist eine Entscheidung durch ein Tribunal geboten.

15

+5 ZP

Da es nicht notwendig ist, dass bereits in erster Instanz ein Tribunal entscheidet, ist die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Art 6 EMRK hinsichtlich der im Rechtsmittelweg angerufenen USK zu prüfen. § 8 Abs 1 ADBG bezeichnet die USK als eine „von staatlichen Organen, Privaten und der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung unabhängige Kommission“. Sie ist gemäß § 8 Abs 1 letzter Satz für die Überprüfung der Entscheidungen der ÖADR in Anti-Doping-Verfahren bei der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung eingerichtet. Gemäß § 8 Abs 3 ADBG sind die Mitglieder vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport auf vier Jahre zu bestellen. Ein vorzeitiger Widerruf der Bestellung aus – nicht näher definierten – wichtigen Gründen ist zulässig. Schon aufgrund der kurzen Bestelldauer und der nicht näher definierten und an kein entsprechendes Verfahren gebundenen Möglichkeit der Abberufung der Mitglieder kann die USK das Erfordernis der Unabhängigkeit und damit die Tribunalqualität im Lichte der Jud des EGMR nicht erfüllen. Dies spricht für eine Verletzung des Art 6 EMRK.

+10 ZP

*Erwogen könnte werden, im Hinweis auf den Zivilrechtsweg gem § 8 Abs 4 letzter Satz ADBG die Möglichkeit zu sehen, die Entscheidung der USK durch ein Zivilgericht überprüfen zu lassen. Damit wäre im Ergebnis die Verfahrensgarantie des Art 6 EMRK gewahrt. Dagegen spricht aber die explizite Einschränkung dieser Bestimmung auf „die Lösung zivilrechtlicher Streitigkeiten“, welche wohl nicht das gesamte Anti-Doping-Verfahren umfasst. Insgesamt bleibt die rechtliche Qualifikation der USK weitgehend unklar. Man könnte darin auch eine unabhängige Verwaltungsbehörde erblicken, die gemäß Art 20 Abs 2 Z 3 B-VG mit Schiedsaufgaben betraut ist. Unter dieser Prämisse wäre ihre Entscheidung gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG beim zuständigen VwG anfechtbar.*

**50+19 ZP**

**Frage 8: Verfassen Sie ein Rechtsmittel für die Sportevents Dr. Garner GmbH.**

EINGESCHRIEBEN

An den

Magistrat der Stadt Wien

Adresse

PLZ

Wien, am 6. 10. 2023

Beschwerdeführerin (Bf): Sportevents Dr. Garner GmbH

Adresse

PLZ

Belangte Behörde: Magistrat der Stadt Wien

Adresse

PLZ

Wegen: Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien vom 29. 9. 2023,  
GZ: VStV/923333678910/2023,  
betreffend die Verhängung einer Verwaltungsstrafe

**Bescheidbeschwerde**

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG

10

## 1. Beschwerdegegenstand

Gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien vom (Datum), zugestellt am 29. 9. 2023, GZ: VStV/923333678910/2023, betreffend die Verhängung einer Verwaltungsstrafe erhebt die Sportevents Dr. Garner GmbH wegen Verletzung in ihren Rechten binnen offener Frist nachstehende

### Beschwerde

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG

an das Verwaltungsgericht Wien:

## 2. Sachverhalt

Sachverhalt...

## 3. Zulässigkeit der Beschwerde

Da die Beschwerde an die Beschwerdeführerin zugestellt wurde und sie gemäß § 9 Abs 7 VStG zur Haftung herangezogen wurde, kommt der Beschwerdeführerin Parteistellung zu. Sie kann dabei alles geltend machen, was geeignet ist, ihre Haftung zu mindern oder auszuschließen.

Das angefochtene Straferkenntnis verletzt die Bf in ihrem Recht, nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafe haften zu müssen. Damit ist die Bf zur Erhebung der Beschwerde gem Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG legitimiert.

## 4. Beschwerdegründe

### Verletzung des § 9 Abs 7 VStG

Gemäß § 9 Abs 7 VStG haften juristische Personen für die über die zur Vertretung nach außen berufenen Personen verhängten Geldstrafen. Dies steht im Zusammenhang mit § 9 Abs 1 VStG, wonach für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen grundsätzlich strafrechtlich verantwortlich ist, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Mag. *Lance Garner* ist als Geschäftsführer der *Sportevents Dr. Garner GmbH* zwar gem § 18 GmbHG grundsätzlich zur Vertretung nach außen berufen. Das zugrundeliegende Straferkenntnis wurde aber ihm gegenüber wegen einer von ihm selbst begangenen Verwaltungsübertretung und nicht wegen einer der *Sportevents Dr. Garner GmbH* zurechenbaren Verwaltungsübertretung erlassen. Schon aus diesem Grund ist der Haftungsausspruch gemäß § 9 Abs 7 VStG wegen des Nichtvorliegens der Voraussetzungen dieser Bestimmung gesetzwidrig.

### Verletzung des § 116 UG

Gemäß § 116 Abs 1 Z 2 UG ist strafbar, wer vorsätzlich einen akademischen Grad unberechtigt führt. Eine Führung des Titels durch *Lance Garner* als Person liegt aber offenkundig nicht vor. *Lance Garner* stellt diese Bezeichnung nicht vor seinen Namen und behauptet auch sonst nicht, diesen Titel erworben zu haben. Die Bezeichnung „Dr.“ stellt lediglich einen Teil des Firmennamens einer

s.0

juristischen Person dar. Am Rande sei angemerkt, dass eine Deliktsverwirklichung durch eine juristische Person denkunmöglich erschiene, da eine solche gemäß § 87 Abs 1 iVm Abs 3 UG keine akademischen Titel erwerben kann. Die Verwendung einer solchen Abkürzung in einem Firmennamen kann daher gar keine Führung eines solchen Titels darstellen.

Verletzung des Parteiengehörs:

+5 ZP

Da die Sportevents Dr. Garner GmbH Parteistellung hat, muss sie allen Verfahrensschritten, die die Grundlagen für ihre Haftung betreffen, beigezogen werden. Vorliegend wurde ihr allerdings weder eine Aufforderung zur Rechtsfertigung zugestellt noch wurde ihr in anderer Weise Parteiengehör gewährt. Es liegt somit ein schwerer Verfahrensmangel vor.

Verletzung der Unschuldsvermutung:

+7 ZP

Die Behörde stützt die Bestrafung zentral auf das fehlende Vorbringen entlastender Beweise. Beim Delikt des § 116 UG handelt es sich um ein Vorsatzdelikt, für welches die Verschuldensvermutung des § 5 Abs 1 VStG nicht anwendbar ist. Die Behörde verletzt jedenfalls ihre Verpflichtung zur amtswegigen Ermittlung des Sachverhalts gem der Offizialmaxime des § 39 Abs 2 AVG iVm § 24 VStG. Sie hat sich ausschließlich auf vorgelegte behördliche Dokumente gestützt, ohne weitergehende Ermittlungen durchzuführen.

## 5. Beschwerdeanträge

Aus diesen Gründen richte ich an das Verwaltungsgericht Wien die

### Anträge,

6

1. gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und
2. das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 VStG einzustellen,

*in eventu*

3. den Ausspruch der Haftung der GmbH im Spruch des Bescheides aufzuheben,

*in eventu*

+2 ZP

4. die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

1

Lance Garner\_\_\_\_\_

2

Sportsevents Dr. Garner GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer Mag.  
Lance Garner

**GESAMT: 400 Punkte + 157 ZP**